

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 129/2010
--	------------------------

Betreff:

Landschaftsplan "Ostbevern"-Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: KLD Müller	11.03.2011
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	25.03.2011
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	01.04.2011

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 130110	Bez. Landschaftspflege/Naturschutz
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 13	Bez. Aufwendungen f.Sach-u.Dienstleist.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 200.000 €EUR Ansatz 2011 für die Ausführung aller LP b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

1. Den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt.

Die Beschlussvorlage der Verwaltung zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Der Landschaftsplan "Ostbevern" wird gemäß § 11 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) / § 16 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW.S 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW.S 185) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die "Strategischen Umweltprüfung" (SUP) gemäß § 17 LG NW ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

Zum Verfahren

Der Landschaftsplan „Ostbevern“ ist der neunte Plan im Kreis Warendorf, dessen Rechtskraft angestrebt wird.

Das Plangebiet des Landschaftsplans „Ostbevern“ hat eine Größe von ca. 8.790 ha und umfasst mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Bereiche das Gemeindegebiet von Ostbevern mit dem Ortsteil Ostbevern-Brock. Im westlichen Teilbereich schließt das Plangebiet eine Teilfläche der Stadt Telgte (230 ha) ein. 353 ha des Gemeindegebietes sind aus der Fläche des Plangebietes ausgenommen und befinden sich in der Gebietskulisse des Landschaftsplans "Telgte".

Die Informationstermine zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung fanden am 08.05.2008 in Ostbevern statt. Im Rahmen des vorgezogenen Verfahrens wurden umfangreiche Gespräche, insbesondere mit betroffenen Landwirten geführt.

Die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 14.07.2008 bis zum 17.10.2008 durchgeführt.

Die Ergebnisse des Vorverfahrens wurden in den Entwurf eingearbeitet.

Die Offenlegung des Landschaftsplans gemäß § 27 c Landschaftsgesetz NRW wurde im Zeitraum vom 17.02.2010 bis zum 19.03.2010 vorgenommen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange lief bis zum 16.04.2010. Die Stellungnahmen der Behörden und öffentlichen Stellen wurden im Behördentermin am 01.06.2010 erörtert.

Anregungen und Bedenken Privater wurden nach der Offenlage nochmals in der Zeit von April 2010 bis August 2010 mit den Betroffenen besprochen.

Die Bedenken und Anregungen beteiligter Behörden, öffentlicher Stellen, Vereine und Verbände, die Bedenken und Anregungen Privater sowie die Beschlussvorschläge und die Besprechungsergebnisse sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Inhalt der Planung

Ein Landschaftsplan setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Entwicklungskarte
- Festsetzungskarte
- textliche Darstellungen und Erläuterungen

Entwicklungskarte

Die Entwicklungskarte stellt die generellen Entwicklungsziele für den Landschaftsraum aus der Landschaftsentwicklung dar. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden Gebiete gleichartiger Landschaftsstruktur, Nutzungsverteilung, Naturpotentiale als homogene Entwicklungsräume abgegrenzt und erläutert. Sie ist behördenverbindlich.

Im Landschaftsplan "Ostbevern" werden die folgenden Entwicklungsziele (EZ) festgesetzt:

Entwicklungsziel 1: Erhaltung

- 1.1 Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.1 bis 1.1.4)
- 1.2 Erhaltung und Entwicklung von durchgehenden naturnahen Bach- und Flussauenlandschaften (1.2.1 bis 1.2.2)
- 1.3 Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbereiche (1.3.1 bis 1.3.7)

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

- 2.1 Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen (2.1.1 bis 2.1.5)
- 2.2 Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen (2.2.1 bis 2.2.7)

Entwicklungsziel 3: Temporäre Erhaltung

- 3.1 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung (3.1.1 bis 3.1.2)
- 3.2 Temporäre Erhaltung der Vorrangflächen bis zur Inanspruchnahme durch die Nutzung von Windenergie (3.2.1 bis 3.2.3)

Festsetzungskarte

Die Festsetzungskarte stellt das Kernstück des Landschaftsplans dar. In ihr werden die einzelnen Maßnahmen des Landschaftsplans festgesetzt.

Es können Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt werden.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Naturschutzgebiete

Es werden 6 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 150 ha festgesetzt. Hiervon ist ein Gebiet bereits heute als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Bei den geplanten und vorhandenen Naturschutzgebieten handelt es sich um naturnahe Fluss- und Bachbereiche, Feuchtwiesenbereiche mit Gehölzbeständen, naturnahe Waldbereiche, Heideflächen und Kleingewässerbiotope.

- 2.2.1 Grünland- / Gehölzkomplex bei Ostbevern
- 2.2.2 Beveraue
- 2.2.3 Fleiergosse
- 2.2.4 Aa / Elting-Mühlenbach
- 2.2.5 Schirlheide
- 2.2.6 Wald- / Heidekomplex Brüskenheide

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind besonders vielfältige und typische Landschaftsräume der Münsterländer Parklandschaft. Vorgesehen sind 9 Landschaftsschutzgebiete. Ihre Fläche im Plangebiet beträgt rund 30% Plangebietsfläche. Die Landschaftsschutzgebiete stellen das Kerngerüst des angestrebten Biotopverbundsystems dar.

Naturdenkmale

Der Landschaftsplan setzt 3 Naturdenkmale fest. Es handelt sich hier um besonders schutzwürdige Einzelschöpfungen der Natur und Landschaft.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Landschaftsplan sind 47 geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Es handelt sich um kleinere schutzwürdige Bereiche wie Feldgehölze, Waldbereiche, Hecken, Kleingewässer, deren Biotopstruktur zu schützen ist. Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Kartierung durch die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz der nach § 62 LG NW geschützten Biotope erfolgt.

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW

Die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen dienen der Erhaltung und Optimierung von Waldflächen, die besondere Schutzfunktionen in der Landschaft übernehmen und für das Landschaftsbild bedeutsam und ökologisch wertvoll sind. Im Plangebiet sollen auf 19 Waldbereichen forstliche Festsetzungen getroffen werden.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Im Landschaftsplan Ostbevern sollen die Planung von Pflege und Entwicklungsmaßnahmen über die Festsetzung sogenannter Entwicklungsräume erfolgen.

Die jeweils in den Landschaftsräumen als sinnvoll erachteten Maßnahmen werden im Textteil des Planes näher beschrieben. Sämtliche in den Entwicklungsräumen beschriebenen Maßnahmen sollen nur auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit den Eigentümern umgesetzt werden. Im Landschaftsplan "Ostbevern" sollen 17 Festsetzungsräume festgesetzt werden.

Mit dem Landschaftsplan können folgende Maßnahmen realisiert werden:

- ✚ Anpflanzungen von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen und Hecken

Die Neuanpflanzungen optimieren das Landschaftsbild und führen zu einer verbesserten Biotopvernetzung zwischen den einzelnen Biotopen.

- ✚ Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern

Die Neuschaffung von Biotopen dient der angestrebten Biotopvernetzung und der Verbesserung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

- ✚ Pflege- und Entwicklung von Kleingewässern

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Optimierung vorhandener Kleingewässer. Hierzu gehören Entschlammung, das Abflachen der Ufer, wie auch die Anlage von Randstreifen.

Der Neuanlage und Pflege von Kleingewässern kommt im Landschaftsplanungsraum hohe Bedeutung zu.

- ✚ Anlage von Uferstreifen

Die Anlage von Uferstreifen soll der Vermeidung oberflächiger Nährstoffeinträge dienen und zur Ergänzung des Lebensraumangebotes für wildlebende Tier- und Pflanzenarten führen.

- ✚ Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen

Die Festsetzungen zur Anlage, Entwicklung und Pflege von Obstwiesen sollen der Erhaltung der Obstwiesen als

- Lebensraum spezialisierter Tierarten,
- wertvolles Element des Landschaftsbildes, dienen.

- ✚ Pflege von Biotopen bzw. Gehölzen

Hierunter fallen die Pflege von Lebensräumen spezialisierter Tier und Pflanzenarten (Heiden, Trockenrasen etc) und die Pflege von Gehölzbeständen wie Kopfbäume, etc.

- ✚ Anlage von Feldrainen und Pufferzonen

Die Anlage von Feldrainen und Pufferstreifen dient der Entwicklung neuer Lebensräume und Ergänzung des Lebensraumangebotes für wildlebende Tier- und Pflanzenarten.

Schwerpunkt des Landschaftsplans ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Naturschutzgebiete und der geschützten Landschaftsbestandteile. Mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes sollen diese gepflegt und entwickelt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Pflege und Entwicklung vorhandener Strukturen, z.B. Obstwiesen und Kleingewässer. Hier will der Landschaftsplan auch eine Hilfe für die Eigentümer bei der Pflege der Biotope leisten.

Im Vergleich zu anderen Landschaftsplänen stehen neue Pflanzmaßnahmen und die Neuanlage von Biotopen nicht im Vordergrund.

Bei der Umsetzung des Landschaftsplanes wendet der Kreis Warendorf den sogenannten Vertragsnaturschutz an. So werden zum Beispiel gemeinsame Regelungen zur extensiven Nutzung von Grünlandflächen in Naturschutzgebieten auf vertraglicher Basis mit dem Eigentümer getroffen. Auch für Pflanz- und Biotopmaßnahmen auf privaten Flächen sowie zur Pflege von Hecken, Obstwiesen und Kopfbäumen werden vertragliche Regelungen zugrunde gelegt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen sollen nur auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit den Eigentümern der Fläche realisiert werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Umsetzung des Landschaftsplanes stellt die Anwendung der Eingriffs-Ausgleichsregelung dar. Landschaftsplanung und Ausgleichsmaßnahmen sollen in Zukunft noch stärker verzahnt werden. So stehen die Maßnahmen des Landschaftsplanes für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung und können auch von Dritten realisiert werden.

Strategische Umweltprüfung (SUP) „Umweltbericht“ zum Landschaftsplan "Ostbevern"

Aufgrund des eigenständigen und rechtsverbindlichen Charakters des Landschaftsplans in NRW ist lt. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) für den Landschaftsplan "Ostbevern" durchzuführen. Die SUP ist Bestandteil des Landschaftsplans. Der Umweltbericht wurde in das Beteiligungsverfahren einbezogen und mit offengelegt. Anregungen und Bedenken zur SUP wurden im Verfahren nicht vorgebracht.

Formale Anpassung:

Der Landschaftsplan wurde formal an die Rechtsvorschriften des am 01. März 2010 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetzes angepasst.

Der angepasste Landschaftsplan liegt als Anlage 1 bei und ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses.

Kosten

Überschlägig sind Gesamtausführungskosten über den Zeitraum von 10 Jahren von ca. 500.000 Euro anzusetzen, von denen eine im Durchschnitt 70 % Förderung erwartet wird.

Wesentliche Teile der Ausführung sollen über die Umsetzung der Eingriffsregelung und über Ersatzgelder erfolgen und finanziert werden.

Hinweis zum Satzungsbeschluss

Ausschuss- und Kreistagsmitglieder, die Eigentümer eines im Geltungsbereich des Landschaftsplans gelegenen Grundstücks sind, dürfen gem. 35 Abs. 6 der Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 31 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW an der Entscheidung nicht mitwirken.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat